

Der fürstliche Commissär Franz Joseph von Gerer berichtet Joseph Wenzel von Liechtenstein über die Ergebnisse seiner im Fürstentum Liechtenstein durchgeführten Kommission. Ausf. Ravensburg, 1737 April 12, AT-HAL, H 2626, unfol.

[1] Durchleuchtigster des Heyligen Römischen Reichs¹ fürst!
Gnädigster fürst und herr, herr!²

Euer hochfürstlich durchlaucht werden sich in mildt-fürstlichen gnaden referiren zu lassen geruehen, was massen die mir gnädigst auffgetragene untersuechung-commission in dero hochfürstlichen reichslanden Vaduz³ und Schellenberg⁴, den 16. Novembris anno prioris⁵ unter göttlichen beystand angetreten und den 20. darauf die landesfürstliche commission in loco Vaduz eröffnet, wie der herr verwalter Bauer⁶ gleich nach der von mir beschehener proposition⁷ in meiner und der gantzen landschafft anwesenheit, den herrn landschreiber Mayer⁸ mit schand und schmachworten respect vergessener weise angetastet. Auch was von zeit der proposition bis auf den 20. Januari anni currentis⁹ da und dorth sich geeussert, commissionaliter erörteret und annoch ohnerörtert ausgestellt. Desgleichen auch aus was ursachen die gnädigste auffgetragene commission durch veranlassung des herrn verwalthen Baurens, auff eine zeit von sechs wochen limitirt worden seye. Allermassen alles dieses die in unterthänigsten respect anligende relation sambt beylaag geführten commissional-prothocolli und summarischen auszug des mehreren inhalts zu erkennen gibet. [2]

Nebst deme aber verbindet mich der gewissens-antrib, die freyheit zu nehmen, in summa und alles auff einmahl zu sagen, daß die bey dem herrn verwalter Baur zu Hohenliechtenstein, sowohl in jure publico et privato in processu criminali et civili, praxi et litteratura¹⁰ fürwalthende unwissenheit und unerfahrenheit, als auch der hitzig und göhschützige modus agendi¹¹ mit landtsfürstlichen unterthanen und benachbahrten umbzugehen, der bisherige grundstein alles anstosses gewesen. Mithin die eusserlichen und innerliche conduite¹² bey weithem nicht besitzt, die landesfürstlichen regalien, rechten und befuegsammen zu verwalten, in administrierung der justiz mass und zihl zu halten und die jura gegen auswarthige zu verthädigen, sondern dieser allein von der fahigkeit ist, einen rendtmeister oder cassier unter genauer obsicht abzugeben. Dahero es auch in diesem reichsfurstenthumb nicht anderst, als verwurt, und unordentlich hat zugehn können, bevorab der jetzmahlige herr landschreiber Mayer dem trunckh so sehr ergeben, daß auch was alle

¹ Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, *Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806)*, Köln-Weimar 2005.

² Joseph Wenzel Lorenz von Liechtenstein (1696–1772) regierte von 1712 bis 1718 und 1748 bis 1772 in Vaduz und Schellenberg, außerdem übernahm er als Vormund des Fürsten Johann Nepomuk von 1732 bis 1745 die Regierung des Hauses Liechtenstein. Vgl. Adolf SCHINZL, *Liechtenstein, Joseph Wenzel Fürst von und zu*; in: *Allgemeine Deutsche Biographie* 18 (1883), S. 623–625; Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz* 1985, Tafel 7; Constant von WURZBACH, *Liechtenstein, Joseph Wenzel Fürst*; in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Wien 1866, S. 156–163 und *Stammtafel II*.

³ Vaduz, Gem. (FL), ehem. Grafschaft.

⁴ Schellenberg, Gem. (FL), ehem. Herrschaft.

⁵ vergangenes Jahr. Vgl. Karl E. DEMANDT, *Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 7, 1998)*, S. 23.

⁶ Anton Bauer [Paur] (gest. nach dem 22. Januar 1749) wirkte ab 1725 als Verwalter in Vaduz. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, *Bauer, Anton*; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (HLFL)*, Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 72.

⁷ Vorschlag.

⁸ Joseph Mayer, erw. ab 1727 als liechtensteinischer Landschreiber. Vgl. Fabian FROMMELT, *Landschreiber*, in: HLFL 1, S. 484.

⁹ des laufenden Jahrs. Vgl. DEMANDT, S. 9.

¹⁰ „jure publico et privato in processu criminali et civili, praxi et litteratura“: öffentlichen und privatem Recht, im Kriminal- und Zivilprozess, im gewöhnlichen Leben und im Geschriebenen.

¹¹ Art zu Handeln.

¹² Betragen.

vorgekommene gerichtliche handlungen entweder gar nicht prothocollirt, oder nur perfunctorie tractirt.

Mithin bey allen diesen beeden hochfürstlich liechtensteinischen herrn beambten in vorfallenden privat und [3] publicquen anligenheiten gar schlechter rath, hilff, noch trost anzutreffen, und das gantz hochfürstliche land in einem desolaten zustand sich befindet. Auch die würdigkeit, ehr und das ansehen für solche hochfürstlich liechtensteinische beambte von mäniglich, auch guten theills von darumben dahin gefallen, weillen diese beede herren beambte im beständigen ärgerlichen zancckh und hader bey gerichtlichen und privat zusammenküfften gelebt, ein ander mit denen liederlichisten titulaturen beschnitzt. Auch dem herrn verwalter Baur verächtlich vorgeworffen wirdt, daß derselbe sein vihljährige magdt oder häuserin, des rathsdieners tochter von Veldtkirch¹³, vor 2 jahren geheurathet, der herr landschreiber aber mit vihlen schulden in und ausser dem land verfangen sei. Da bey nachem dieses so höchst ansehnliche reichsfürstenthumb mit zweyen oberamtlichen personen bestellt ist, auff dieselbe mann, tanquam notorie minus habentes in administranda justitia, conservandis et protegendis prærogativis et juribus principis¹⁴ (wie es bey soweith entlegener gnädigster herrschafft ohnumbgänglich seyn solte, sich nicht im mindesten zu verlassen ist.

Ja es ist leyder so weith gediehen, daß in dem hochfürstlich liechtensteinischen dorff Trisen¹⁵ [4] die benachbahrte calvinische sect öffentlich auszubrechen beginnet, so mir vihles zu schaffen gegeben, in einem und dem anderen zu remediren¹⁶. Und ist bey allem deme zu sorgen, es dörrfften alle vorkehrende mittel von darumben nicht wohl anschlagen, weillen diese leuth ihre eigenthumbliche güether in die Schweiz, denen Pündtneren, auch an den juden Josle Levi¹⁷ was durchgehendts schulden halber verschrieben. Auch bereiths von denen hochfürstlich liechtensteinischen herren beambten auff vihle ansehnliche grundstückh, wüthschafft und häuser immitirt, vihle aber gar in den possess der in dem hochfürstlich liechtensteinischen landen ligenden häuser und grundstückhen, und zwar ohne vorbehalt des juris retractus gesetzt worden. Und durch diese in kurtzer zeit hero eingeschlichene häfftige gemeinschafft, auch dem hunderttaussendt nach passive contrahirten verwandtschaft, zumahlen wo es an gueten rächen und ernstlicher aufsicht ob seithen der hochfürstlich liechtensteinischen beambten ermanglet, nichts anders, als die bedaurlichste effectus erfolgen können. Dahero ich auch in wehmüethigster behertzigung [5] alles dessen auff vihles nachdenckhen, und langer überlegung kein anderes expediens, als wie in der unterthänigsten relation von pag. 33 bis 52 gedacht worden, ausfinden können, so kurtzlichen indeme, jedoch ohne die aller unterthänigster massgab, bestehet, daß eine schleunige universaliquidation sowohl der landschafft, gemeind und deren sambtliche privatorum obhabenden schulden vorgenommen und zu dem ende die sambtlichen creditores ad liquidandum et tentandam amicabilem compositionem citirt¹⁸, und soforth das bedungene quantum von gnädigster landtsfürstlicher herrschafft dargeschossen, alle Pündtner, Schweizer und Juden ausgelöst, mit folglich grund und boden dem gnädigsten landesfürsten eigenthumblich gemacht, umb jährliche verzünsung schupflehensweis verlassen, und hierdurch dem küffftigen schulden machen der weeg

¹³ Feldkirch, Stadt (A).

¹⁴ „tanquam notorie minus habentes in administranda justitia, conservandis et protegendis prærogativis et juribus principis“: angezeigt wie ein Mangel in der Rechtspflege, der Aufrechterhaltung und des Schutzes der Rechte und Privilegien eines Fürsten.

¹⁵ Triesen, Gem. (FL).

¹⁶ abzustellen.

¹⁷ Josle Levi der Jüngere (um 1670–1753) war bis zu seiner Vertreibung im Jahr 1744 Vorsteher der Judengemeinde in Sulz. Von 1745 bis 1747 ist er in Vaduz belegbar. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Liechtenstein als Zufluchtsort der aus Sulz vertriebenen Juden 1745/47; in: Jahrbuch des Vereins für das Fürstentum Liechtenstein 86 (1986), S. 327–348; hier: S. 334f.; Bernhard PURIN, Die Juden von Sulz. Eine jüdische Landgemeinde in Vorarlberg 1676–1744, in: Studien zur Geschichte und Gesellschaft Vorarlbergs 9, hrsg. mit der Johann-August-Malin-Gesellschaft, Vorarlberger Autoren-Gesellschaft 1991, S. 26, 32f.; Aron TÄNZER, Die Geschichte der Juden in Tirol und Vorarlberg, Meran 1905, unverä. Nachdr. Bregenz 1982 S. 377.

¹⁸ „creditores ad liquidandum et tentandam amicabilem compositionem citirt“: Kreditgeber zur Liquidation und Prüfung durch eine freundliche Anordnung vorgeladen.

nach dem anzügigen Pündten¹⁹ auff eine daurhaffte weis verlegt, die unterthanen zu genauerer haushalterey angestrengt, die liederliche und schädliche, aber von denen fleissig und embsigen abgeschölt, mithin auch diese ohnfehlbahre heylsambe [6] effectus presso pede²⁰ folgen wurden, daß die unterthanen in mehrerer submission gehalten, vihle verderblich und schädliche missbräuch im land auff solche gelinde arth, welche mann bis anhero nulla potentia zum stand bringen können, obgethan, folgsamb das landesfürstliche kleynod und herrlichkeit ererst hierdurch vollkommen gemacht, und dieses reichsfürstenthumb meines darfürhaltens in weith glückhseeligeren rhuestand hergestellt, und dajnnen gar leicht erhalten werden könte.

Dahero ich dann auch bey diesem gegenwärtigen höchst verschuldeten zustand der unterthanen und in dem land obhand genommenen extremen verwirrungen keinesweegs rätlich noch thuenlich, sondern höchst verderblich halten und ansehen mueß, wan diese reichsfürstliche lande jemanden bestandtsweis überlassen werden wolten. Bevorab da solches in die händ eines (wie es gemeiniglich zu geschehen plegt) bedürfftig und anzügigen bestandts innhaberen gerathen wurden. Auff welchen fahl bälder als mann sich dessen versichert, das gantze land in eine völlige dissolution [7] ausbrechen, und in die eusserste unglückhseeligkeit gestürzt werden dörfte. Sondern nebst obigen unterthänigsten vorschlag, meines allergetreuwisten erachtens, das heylsambeste mittel seyn wurde. Sofern euer hochfürstlich durchlaucht sich mildtvätterlich gefallen lassen wurden, einen gottesfürchtigen, mit gesunder vernunft begabten, auch in jure publico et privato, nicht weniger in circularibus, et processu civili ac criminali geübten oberambtmann in das hochfürstliche Schloss Hohenliechtenstein gnädigst zu bestellen, zumahlen diesem einen fleissigen verständigen und nüechteren landschreiberen cum voto decisivo zu adjungiren.

Hingegen zu einziehung der herrschaftlichen gültten und gefällen einen rendtmeister zu verordnen, welcher in abhaltenden oberambtlichen consultationibus allein mit einem voto consultativo beyzuwohnen, auch nichts vor sich selbstem weder in felder noch wälder anzuordnen hätte. Es wäre dann bey gesambten Oberamt²¹ darüber reufflich deliberirt, und zu seinem verhalt verbschaidet worden, und damit dieses landesfürstliche ordinatio und subordinatio, zu allem fleiss, eyffer und [8] treu desto mehrer angehalten und die so weith entferndte gnädigste herrschafft bey diesen im land obwalthenden vihlerley schwührigkeiten desto gesicherten sich darauf zu verlassen hätte. So könte wohl nichts vorträglicheres ausgefunden werden, als wann über diese beambte ein oberinspector, commissarius oder landvogt, welcher ohnehin von dieser herrschafft nicht weith entlegen, umb ein wenig honorarium angeordnet, welcher zur frühlings- und herbstzeiten über alle verhandelte sachen eine summarische untersuchung vornehmen und über die wichtigste vorfallenheiten mit rath und that, nach erforderung der sachen anhand zu gehen begwaltiget werden möchte. Und da euer hochfürstlich durchlaucht ich nun dieses alles mit einer solchen integrität und syncerität eröffne, daß ich wegen dahin tragender allerunterthänigster ehrforcht nicht capable bin, höchst dieselbe aus einer privat, oder einigerley interessirter nebenabsicht im mindesten anzugehen, sonderen aus gantzem hertzen, sinn und gemüeth eintzig und alleinig und forderistens [9] die ehre des grossen Gottes, dann die essentielle herstellung der Gott und dem gnädigsten landesfürsten zu allen zeithen nutzlich und gefälligen rüh und fridenstandes, und davon abhängenden allseithige glückhseeligkeit vor augen habe. Also stelle ich auch (weillen mir aus vihlen ursachen all dieses in der unterthänigsten relation anzuführen bedenckhens gemacht) euer hochfürstlich durchlaucht, meinen gnädigsten herren committenten zu dero angestambter hochfürstlicher weltbekanter begabtnus und hoch erleuchtister erwegung in dero hochfürstlichen cabinet anheimb. Dabey aber auch mich noch ferner der devotisten freyheit gebrauche, unterthänigst beyzubringen, daß, wan meine wohlgemeinte vorschläg (welche ich überhaupt pro basi et fundamento allerkünfftiger beruehigung setze) die gnädigste approbation finden und ein

¹⁹ Granbünden, Kanton (CH).

²⁰ „effectus presso pede“: *Wirkung auf festem Fuß*.

²¹ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesherren vertrat und für ihn die landesherrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, *Oberamt*; in: HILFL 2, S. 661–662.

tüchtiges subjectum für die oberamt- und landschreiber-stell gnädigst zu [10] erwählen, oder sonsten jemandt in dem Schwäbischen Creys²² (welche wegen meiner in die 15 jahr frequentirten allgemeinen creysversamblungen mir guten theills bekant seynd) an die hand zu geben mir gnädigst zu committiren geruchen wolten, diese bestellung unter dem ehvorigen gehalt schleunigst vorgenommen, damit diese gnädigst angeordnete neur herren beampte, unter wärender reassumirung der inquisitions-commission abgeordnet, vorgestelt und zugleich die völlige erkantnus deren fürstlichen landen und aller darjnn obwalthenden anligenheiten von mir beygebracht, auch die vorhandene documenta in gute verahr genomen, der jetzmahlige herr verwalthter Baur aber noch weyhls und bis seine rechnungen gerechtfärthiget, zumahlen mann des allensfalligen recessus sich würdt [11] sicher gestelt haben, in der qualitæt eines herrschafftlichen rendtmeisters, jedoch mit gebundener hand, oder eingeschränckhten umbgangs, beybehalten werden möchte.

Und gleichwie nun die erledigung des gnädigst auffgetragenen commissional-geschäfts annoch hauptsächlichen in dieser rechnungs revision bestehet. Hingegen in der schleunigsten einrichtung neuer beamptung alles gelegen. Gestalten die sambtliche unterthanen und getreuwe patrioten mit weinen und weehklagen darnoch seuffzen, ohne diese auch keine besserung zu hoffen, nicht weniger alle auff diese und ehvorige commissiones aus mildtfürstlicher güethe und gnädigst vätterlicher vorsorge angewendte [12] kösten nicht so vergeblich, als despectirlich seyn wurde. Also habe mich auch auff diesen gnädigst beliebenden fueß zu ettablierung der landesfürstlichen ehr, hocheit, ansehen und wohlfahrt, auch zu gedeylicherer besorgung der landesfürstlichen prærogativen, nicht minder der Creyses matricular anligenheiten und hemmung der exorbitanten landtgerichtlichen insultuum, auch allen publiquen und privat anligenheiten, ohne aggravio euer hochfürstliche durchlaucht sowohl, als dero getreuwen unterthanen, durch ein- oder zweymahlige besuechung und einsicht der landtsfürstlichen verwalthung von haus aus unter alleiniger gnadigster beylegung eines convenablen titul und rangs aus allen meinen kräfte mit göttlichem gnädigem beystand, so willigst, als aller devotist gebrauchen lassen wolte. Und weillen nun durch diese regulirung der landesfürstlichen verwalthung der [13] jetzmahlige herr landschreiber Mayer dienstlos gemacht wurde, dieser auch tanquam vir exhaustus in anderwärthige dienst zu gelangen, sich schlechte hoffnung machen kan. Zu geschweigen, daß zugleich bey abkommung seines diensts die creditores häufig zu fallen werden, mithin derselbe, ausser dem weiblichen gueth (derentwillen ihme bereiths die freye disposition benomen worden) sozusagen, ad peram et sacum ausgezogen werden dörrfte, als mich auch unterfangen haben wolte, für denselbigen in ansehung seiner annoch unversorgten 6 kinder, etwas an wein, frucht und geleut, auf sein weyl und lebenslang, oder anderweithes accommodation aus mildt-fürstlichen hulden und gnaden zu kommen zu lassen. Und solcher gestalten fallet auch auff eine gelinds arth gäntzlich dahin, was euer hochfürstlich durchlaucht und die gantze hochfürstliche landschafft einige jahr hero so sehr betrüebet, und zu vihlen commissional-kösten guten theills veranlasset hat. Euer hochfürstlich durchlaucht gnädigst, alles dasjenige, was in diesem [14] gegewärthigen unterthänigsten schreiben, als auch in relatione und beygelegten commissional-prothocoll, sambt dem summarischen conspectu aller verhandelten und annoch zu erörterten bevorstehenden sachen gedacht worden, so mildt-fürstlich auffzunehmen und dabey gäntzlich persuadirt zu halten, daß ich all und jedes aus völle meines aller devotisten hertzens, sins und gemüeths, ohne die mindiste arglist, eigen nutz und gefährde gethan, und darmit vor dem grossen Gott und euer hochfürstlich durchlaucht mich ausser aller veranantwortung gestelt. Anbey aber schliesslichen allergehorsambst gebetten haben will, mich in ungnaden zu vermerckhen, daß ich mit beschleunigung dieser unterthänigsten relations-erstattung bis anhero im rückhstand gehafftet, indeme eines theills die zu haus angetroffene und zeit meiner abwesenheit sich cumulirte berueffs-geschäfte mich etwas abghinderet. Anderen theills aber

²² Der Schwäbische Kreis war einer von 10 Reichskreisen des Heiligen Römischen Reichs, zu dem auch die Graf- und Herrschaften Vaduz und Schellenberg gehörten. Vgl. Winfried DOTZAUER, *Die deutschen Reichskreise (1383–1806). Geschichte und Aktenedition*, Stuttgart 1998.

dieses gnädigste commissional-geschäft so beschaffen ist, darüber man nach allen kräften mit reuffen vorbedacht bey euer hoch- [15] fürstlich durchlaucht, als einem deren klugisten fürsten des Reichs, und sorgfältigsten administratori und vatter gegenwärtig anvertrauten reichsfürstlichen hohenliechtensteinischen landen aller aufrichtigst zu erscheinen, sich angelegen seyn lassen sollen. Also habe euer hochfürstlich durchlaucht alles dieses hiemit getreuwist einsenden und unterthänigst anhaimbstellen wollen, wie etwa höchst dieselbe zumahlen von obhabenden administrations wegen, zu beförder- und erzihlung gemeinsamben wohlstandes, so eint als das andere ansehen und durch dero höchste interposition zu reguliren, oder fernerweith zum vorstand der reichsfürstlichen landen gnädigst zu erinnern haben möchten.

Da immittelst die höchst nöthige rechnungs abhör hiernächstens vorhand zu nehmen, und mit aller accurateza zu revidiren nicht ermanglen werde. Anbey euer hochfürstlich durchlauch zu beharrlichen hochfürstlichen hulden und gnaden mich unterthänigsten fleisses empfehend, als

Euer hochfürstlich durchlaucht

Meines gnädigsten fürstens und herrens, herrens

De dato Ravenspurg²³, den 12. Aprilis 1737

Unterthänigst devotister dienner

Franciscus Josephus von Gerer²⁴

der freyen reichsstatt Ravenspurg raths consulent und syndicus manu propria

[16] Präsentato, den 24. April 1737.

²³ Ravensburg, Stadt BW (D).

²⁴ Franz Joseph von Gerer war um 1737 fürstlicher Kommissär. Vgl. TSCHUGMELL, S. 52.